

Halle'sche Zeitung.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Geschäftsstelle, Halle, Leipzigerstr. 57.

Halle a. S., Montag 29. März 1897.

Berliner Bureau, Berlin, W. Gendarmenstr. 3.

Wir

machen unsere Abonnenten in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß das Abonnement auf die Halle'sche Zeitung, Landeszeitung für die Provinz Sachsen, zum Preise von 3 Mark pro 2. Quartal 1897 umgehend bei den betreffenden Postämtern zu erneuern ist...

staatliche und kommunale Behörden, die Krieger, Soldaten, Gefangen, Zucht- und sonstigen Vereine, besonders auch die deutschen Vereine im Auslande in diesen Tagen zusammengeführt haben, auch Männer in freier Liebe gedankt worden ist...

Form noch Inhalt unbedenken übernehmen, sondern nach diesen Richtungen seine eigene Auffassung wohl zum Ausdruck gebracht. Auch mag es sein, daß der Minister des Innern auf Grund von Wahrnehmungen, die er inzwischen erfahren hat...

Der Bank des Kaisers.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht folgenden Erlaß des Kaisers: Die kaiserliche Wiederkehr des Geburtstags Meines hochseligen Vaters Großvaters, weiland Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm des Großen ist von allen deutschen Patrioten ohne Unterschied des Bekenntnisses...

Deutsches Reich. Der Kaiser hat den Leibarzt Dr. Leutbold in den erblichen Adelsstand erhoben. Das Befinden des Fürsten Bismarck hat sich nach Privattelegrammen bedeutend gebessert. Die Emsger Nachrichten, die alle Heiterkeit verlor...

Ueber die Gehaltsaufbesserung beginnen in der Budgetkommission des Reichstags die Verhandlungen am Dienstag Vormittag. Die Post bringt zuerst die Nachträge, daß auf Grund einer Vereinbarung zwischen Konventionen und Centrum die Gehaltsaufbesserungen für diese Session von der Tagesordnung abgelehrt worden seien...

Eine Saluadht.

Erinnerungen eines Detektivs, erzählt von H. F. Green. (Fortsetzung aus Nr. 145.)

Der schwarze Domino. Ich half neun Uhr war ich auf meinem Posten. Der geheimnisvolle Fremde, welchen ich fortwährend beobachtete, war bereits in den Garten eingetreten und hielt sich in der südwestlichen Ecke, in dem Gebüsch auf, so daß ich ungestört meine Aufmerksamkeit darauf richten konnte...

Ziehe ihn gut zusammen, murmelte er, es giebt scharfe Augen in der Menge keine Anzahl. Während ich mechanisch gehobte, beugte er sich zu meinem Ohr und flüster ernsthaft fort: Nun merke auf, was ich Dir zu sagen habe. Du kannst nicht durch den Haupteingang eintreten, da er bewacht und niemand eingelassen wird...

war, fehlte in mein Gedächtnis zurück. Ich erkannte Harter Belons Stimme und zugleich auch den fast unbemerklichen Ausdruck, welcher schon früher einmal seinen Worten eine zugewandte und überredende Bedeutung verliehen hatte. Welche das Geheimnis auf eine bloße Familienangelegenheit sein, so war es jedenfalls von nicht gewöhnlicher Natur...







Waaren- und Productenberichte.

Getreide. Weizen loco 157-165, Roggen loco 115-120, Hafer loco 124-127, Gerste loco 115-120, Erbsen loco 115-120, Bohnen loco 115-120, Lupinen loco 115-120, Leinöl loco 115-120, etc.

Wollwaaren.

Woolenwaaren. Scherwolle loco 115-120, Kammwolle loco 115-120, etc.

Metalle.

Metalle. Silber loco 115-120, Gold loco 115-120, Kupfer loco 115-120, etc.

Indien.

Indien. Pfeffer loco 115-120, Zimt loco 115-120, etc.

Wollwaaren.

Wollwaaren. Scherwolle loco 115-120, Kammwolle loco 115-120, etc.

Metalle.

Metalle. Silber loco 115-120, Gold loco 115-120, Kupfer loco 115-120, etc.

Bekanntmachung.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. ist das städtische Beih...

Bekanntmachung.

Die Gemeindevorstände der Stadt Halle a. S. für das Rechnungsjahr 1897/98...

Bekanntmachung.

Die Gemeindevorstände der Stadt Halle a. S. für das Rechnungsjahr 1897/98...

Frauen-Verein für Stadtmission.

General-Verammlung. Mittwoch, den 31. März, Nachmittags 4 Uhr im Dom-Gemeindehaus...

Frauen-Industrie- und Kunstgew.-Schule.

akademische Lehranstalt I. Ranges für modernste Damenschneiderei und Wasche-Confecction...

Frau Louise Prosniewsky.

städtlich geprüfte Lehrerin für weibliche Handarbeiten. Lehrinstitut für theoretische Wäsche-Anfertigung...

Carl Koch's Nährwieback.

hält den Ansehen, befördert die Körpermaschine und ist durch seinen hohen Nährwert...

dreiswerthe Güter.

zu befristeter in Halle ein jeder Größe, auch Wäbenwirthschaften bewirtschaftet prompt!

Thüringer Weisskalk.

Besten Bau- und Düngestoff (ca 95% Weisalk) liefern in feinst kräftigster Qualität...

Carl Koch's Nährwieback.

hält den Ansehen, befördert die Körpermaschine und ist durch seinen hohen Nährwert...

dreiswerthe Güter.

zu befristeter in Halle ein jeder Größe, auch Wäbenwirthschaften bewirtschaftet prompt!

Thüringer Weisskalk.

Besten Bau- und Düngestoff (ca 95% Weisalk) liefern in feinst kräftigster Qualität...

Carl Koch's Nährwieback.

hält den Ansehen, befördert die Körpermaschine und ist durch seinen hohen Nährwert...

dreiswerthe Güter.

zu befristeter in Halle ein jeder Größe, auch Wäbenwirthschaften bewirtschaftet prompt!

Thüringer Weisskalk.

Besten Bau- und Düngestoff (ca 95% Weisalk) liefern in feinst kräftigster Qualität...

Carl Koch's Nährwieback.

hält den Ansehen, befördert die Körpermaschine und ist durch seinen hohen Nährwert...

dreiswerthe Güter.

zu befristeter in Halle ein jeder Größe, auch Wäbenwirthschaften bewirtschaftet prompt!

Thüringer Weisskalk.

Besten Bau- und Düngestoff (ca 95% Weisalk) liefern in feinst kräftigster Qualität...





(Nachdruck verboten.)

## Auf der Reize des Jahrhunderts.

10)

Roman von Gregor Samarow.

„Alle Anknüpfungen zu reichen Heirathen ſind geſcheitert, beim Avancement der Hoffarriere ſind mir ſchon mehrfach Andere vorgezogen, und alle Bemühungen, in der Diplomatie eine Stelle zu finden, ſind mir geſcheitert. Bei aller äußeren Liebenswürdigeit, die man mir entgegenbringt, fühle ich die Kälte, die mich umgibt, und immer drohender ſteigt der mit mathematiſcher Gewiſſheit heranſchreitende Ruin vor mir auf. „Wohl habe ich,“ fuhr er feufzend fort, „mir einen Ausweg geſichert — eine Primadonna erſten Ranges trägt ja Gold in dem Klang ihrer Stimme, aber die Welt amneſtirt eine ſolche Verbindung doch nicht — und alle Kavaliere, die ſich entſchloſſen oder entſchließen mußten, der Mann einer Sängerin zu werden und deren Triller in Gold auszumünzen, vermochten es nicht, ſich auf der Höhe einer Stellung zu erhalten, wie ich ſie bedarf, wenn ich nicht knirschend vor denen die Augen niederschlagen ſoll, auf die ich jetzt herabblide. Als Impreſario meiner Frau durch die Welt zu ziehen, — eine Baronin Holberg auf den Brettern zu ſehen — das iſt entſehlich — das wäre nur ein letzter Schutz gegen die Misere noire. Das einzige Mittel, mich in meiner Welt zu erhalten, bietet mir das alte Dokument, welches ich unter vergilbten Papieren gefunden, die ſeit einem Jahrhundert Niemand angeſehen hat. Ob es gelingen wird? Der Schwierigkeiten genug ſtehen entgegen, aber warum ſoll es dem feſten Willen und der ruhigen Berechnung eines klaren Geiſtes nicht gelingen, dieſelben zu überwinden? Mein Plan iſt fertig geſtellt und bis jetzt mit Erfolg vorwärts geführt und ich will dem Glück vertrauen, daß es mir diesmal günſtig ſein wird. Wie hart iſt es doch, arm zu ſein, wenn man dazu nicht geboren iſt und weder den Willen noch die Kraft der Entſagung hat, die nach meinem Gefühl dem moraliſchen Tode gleich kommt. Freilich iſt es nicht lochend, die Feſſeln einer Ehe ohne Reiz und Befriedigung zu tragen, doch werden dieſe Feſſeln nicht zu ſchwer ſein. Meine vor treffliche Couſine Marianne wird es ausgezeichnet verſtehen, mein Haus zu führen und auch mit Anſtand zu repräſentiren; ihr Name hat einen guten Klang, der alte Rodus ſteht in hohem Anſehen und der duſtige Reiz des Lebens wird ſich auch anders finden, wenn nur der goldene Schlüssel zu allen Genuſſen der Welt in meinen Händen iſt. Und der höchſte Genuß, die ſtolzeſte Befriedigung wird es ſein, wenn ich dieſe ganze Welt, deren hochmüthige Zweifel mich jetzt mit dem ſaiten Nebel eines egoiſtiſchen Mißtrauens umgeben, von der Höhe eines feſt begründeten mächtigen Beſitzes herab unter mir erblicken werde. Vorwärts alſo! Das Ziel ſieht ſtrahlend vor mir und der Muth wird es erreichen, meine Vorbereitungen ſind gut getroffen und heute werde ich mich vergewiſſern, ob das alte vergilbte Papier wirklich die Kraft eines rettenden Talismans beſitzt.“

Er zog aus dem Fach eines Schreibtisches ein auf Pergamentpapier geſchriebenes Schriftstück hervor und blickte ſinnend auf die geſchnörkelten Schriftzüge. Da ertönte aus dem Nebenzimmer ein auf dem Klavier angeſchlagener Akkord, und unter leichter Begleitung folgten einige Solſeggien von einer wunderbar reinen und klavolvollen Sopranſtimme.

Der Kammerherr fuhr aus ſeinen Gedanken auf.

„Da iſt des Augenblicks duſtiger Reiz — und vielleicht der echte Anker einer ſchiffbrüchigen Exiſtenz,“ ſagte er, „für dieſen Reiz wenigſtens will ich mich frei halten, trotz der Feſſeln, die ich auf mich nehmen muß, um nicht in den Abgrund der Armut zu verſinken, die den Menſchen herabdrückt faſt bis zur Stufe der Laſthiere.“

Er ſtand auf und ſchlug die ſchwere Portiere auseinander.

In dem reich und geſchmackvoll decorirten Salon ſaß vor dem in einer Fenſterede von Blumengruppen umgebenen Stuhlſtuhl eine junge, ſchlankgewachſene Dame. Auf einem Fauteuil zur Seite lag ihr Hut und ihre Handschuhe. Ihr dunkles, natürlich gelocktes reiches Haar fiel auf den ſchlanken Hals herab und ihre Hände ſlogen wie ſpielend über die Taſten hin, während ſie, einem fröhlich ſchmetternden Vogel gleich, die bunt durcheinandergeworfenen Töne aus ihrer Bruſt hervorſprudeln ließ.

Sie ſaß der Thür abgewendet.

Leife ging der Kammerherr bis zu ihr heran, beugte ſich, nachdem er noch einen Augenblick gelauscht, zu ihr herab und drückte ſeine Lippen auf ihren Nacken.

Schnell fuhr ſie herum und wendete ihm ihr ſchönes Geſicht mit den dunkel bligenden Augen, den feinen Zügen von ſüdländiſchem Typus und den rothen, ſchwellenden, Lippen zu.

„Ich wußte es wohl,“ rief ſie, „daß Du kommen würdeſt wenn ich Dich in Tönen ruſe, in denen man eigentlich immer mit einander verkehren ſollte, wenn man jung iſt und fröhlich und verliebt — wie es auch die kleinen Vögel thun, über die wir uns ſo weit erhaben dünken. Der Ton iſt die Sprache der Poefie und der Liebe, die Worte klingen ſo hart und ſchwer und ziehen den Gedanken herab von den klaren blauen Himmelshöhen zur ſteinigen Erde.“

„Ein ſolcher Berſehr,“ erwiderte der Kammerherr, indem er lächelnd in ihr ſchönes Geſicht blickte, „würde doch vielleicht weniger poetiſch erſcheinen, wenn nicht ein jeder die Nachtigallenſehle meiner ſchönen Maritana mitbrächte. Wenn ich zum Beſpiel Deinen Gruß in Tönen hätte erwidern wollen, Du würdeſt mir vielleicht nicht ſo ſtrahlend entgegenblicken und mir nicht Deine ſüßen Lippen bieten.“

„Freilich,“ ſagte ſie, nachdem ſie ſeinen Kuß innig erwidert hatte, „müßte dann auch jeder Menſch wie die Nachtigallen ſingen und nicht wie die Vären brummen. Jenen gab die Natur, was den Menſchen verſagt iſt oder was ſie doch immer erſt mit Mühe lernen müſſen. So werden wir es wohl dabei laſſen müſſen, wie es iſt, und glauben, daß dieſe Welt am beſten ſo iſt, wie ſie, geſchaffen wurde, wenn man es nur vertieft und den guten Willen hat, immer die Roſen des Lebens zu pfücken und den Dornen aus dem Wege zu gehen. Mir hat dieſe Gabe Gott gegeben, und ich bin offenbar dankbar dafür; ich freue mich des Sonnenſtrahls, ſo lange er von dem Sonnenhimmel herabſtutht und trage ihn im Herzen mit mir durch die ganzen Wintertage.“

„Wie der Diamant,“ ſagte er, ihr vollgelocktes Haar ſtreichelnd, „der auch das Sonnenlicht einſaugt, um es in der Dunkelheit wieder auszuſtrahlen.“

„Der Diamant,“ rief ſie kopfſchüttelnd, „iſt kalt und todt, er nimmt wohl das Licht auf, aber nicht die Wärme, mit ihm habe ich nichts gemein — ich mag die Steine auch nicht, ſo hell ſie funkeln, als Schmuck, mein Schmuck iſt die Blume, die im warmen Licht lebt und ihren Farbenschmelz entwickelt; und doch iſt es gut, daß nicht alle Menſchen gleich ſind — ich würde Dich nicht lieben können, wenn Du wärſt wie ich, ich bin wie der Schmetterling, der von Blume zu Blume fliegt, ſich ihrer zu freuen, ohne ihren Schmelz zu zerſtören, und der dann Ruhe und Schutz ſucht unter dem Stamme und der Krone des ſtarken Baumes.“

Sie ſchmiegte ſich an ihn und blickte liebevoll zu ihm auf. Dann machte ſie ſich ſchnell aus ſeiner Umarmung wieder los und rief:

„Das auch will ich Dir in Tönen ſagen, darum bin ich gekommen, ich habe nur wenig Zeit und muß zur Brobe, aber ich

Konnte nicht anders, ich mußte Dir gleich ein Lied singen, das ich gestern erhalten und das so ganz aus meiner Seele hervorflingt. Wie schade ist es doch, daß nicht jeder in Tönen zu dichten versteht, dem Gott es gab, sie aus seiner Brust hervorstiegen zu lassen — o wie wollte ich so tausendmal schöner singen, wenn ich's vermöchte, mir selbst einen Gesang zu schaffen, statt eine fremde Schöpfung wiederzugeben, wenn mir das Herz so voll ist, daß ich aus voller Brust wie der Vogel auf den Zweigen ein Danklied hinausschmettern möchte, dem Schöpfer, der uns das Leben gab und den Sonnenschein und den Blumenduft! Aber ich muß fremde Töne singen, die in der Seele eines Anderen entstanden sind, und dann ist mir zu Muth, wie es der Blume sein muß, wenn ein Nebel ihren Kelch drückt, und auch der Tonidichter muß es schmerzlich empfinden, wenn er seine eigene Schöpfung, die aus den Tiefen seines Wesens emporgestiegen ist, nicht kann hinausfliegen lassen zum Himmel und sie von fremden Lippen muß hören — so ganz anders vielleicht, als er sie selbst empfunden."

"Nun," sagte der Kammerherr, sie zärtlich an sich drückend, "ich glaube, jeder Komponist wird entzückt sein, seine Tonidichtung von den schönen Lippen meiner Maritana zu hören und wird die poetische Harmonie seines Wertes noch inniger und reiner empfinden, als sie in den Tiefen seiner eigenen Seele erklang. Doch Du sprachst von einem Lied, das ich hören sollte — was ist's damit, hast Du vielleicht dennoch selbst versucht, Dir Deinen eigenen Gesang zu dichten?"

"Nein," sagte sie, wehmüthig den Kopf schüttelnd, "das vermag ich nicht, aber dies Lied ist mir wie aus der Seele geschrieben in Worten und Tönen, ich bin so voll davon, daß ich kommen mußte, um es Dir vorzusingen — höre nur, es ist ganz, als ob sich mein eigenes Empfinden darin ausdrückte."

Sie setzte sich an den Flügel, schlug einen Akkord an und sang dann ein französisches Lied.

Die Melodie war einfach im Stil der altfranzösischen Romanzen, und Maritana sang dieselbe mit einem wunderbar süßen Reiz, bald unendlich zart die Töne aushauchend, bald wieder aufjubelnd, als ob ein goldener Sonnenstrahl aus dem Klange ihrer Stimme hervorleuchtete.

"In der That, das ist reizend," sagte der Kammerherr, als sie geendet hatte und mit feucht schimmernden Augen zu ihm auf sah — "ich habe das noch niemals gehört."

"Das ist ganz neu," erwiderte sie, "die Worte sind von Lamartine und die Komposition von einer Gräfin Serrurier und man hört es wohl, daß das kein eigentlicher gelehrter Komponist gemacht hat, dazu ist es zu einfach und zu natürlich — und doch, wie beneide ich diese Gräfin um ihre Schöpfung und um das Lied, das sie in sich gefunden hat — und wie glücklich muß sie sein, wenn sie es selbst singen kann! — Das Leben des Schmetterlings, das ist mein Leben, von Blume zu Blume schweben, jeden Wunsch zu empfinden ohne übersättigte Befriedigung und endlich hinaufzusteigen zu dem festen Gewölbe des Himmels, um dort die Befriedigung aller Sehnsucht zu finden. Du bist," rief sie, ihn wieder mit ihren Armen umschlingend, "Du bist der Himmel, der sich über mir wölbt, zu dem ich zurückkehre von jedem flüchtigen Reiz des Lebens, bei dem ich die Erfüllung jeder Sehnsucht finde!"

"Du bist thöricht, wie der Schmetterling," sagte er lächelnd, "aber auch lieblich und reizend, wie er. Doch Du darfst nicht vergessen, daß der Schmetterling, wie das Lied sagt, mit dem Frühling geboren wird und mit den Rosen stirbt."

"Nein, nein," rief sie, "das will ich nicht, nicht mit den Rosen will ich sterben, an ihrem Duft will ich mich entzücken, und wenn dann der Herbst kommt und der kalte Winter, dann fliege ich hinauf zu meinem Himmel, zu Dir, der mir das Licht und die Wärme bewahrt, bis ein neuer Frühling neue Blüten treibt und neue Rosen erwachsen läßt. Ich bin anders wie die Anderen, ich suche nicht einen lauwarmen Unterchlupf zu einem dämmernden unsicheren Leben; zuweilen wohl will mich eine Wehmuth beschleichen, wenn ich daran denke, was vor der Welt uns scheidet und es vielleicht noch lange unmöglich macht, daß ich Dir gehören kann. Doch es lebt sich so süß im hoffnungsvollen Glück des Augenblicks, die Liebe ist ja das heilige Band, das mich an Dich unauflöslich knüpft und dies Band der süßen Sehnsucht ist wohl mächtiger, als eiserne Fesseln — auch für Dich, mein Geliebter — nicht wahr? — Nicht wahr, Du wirst mir treu bleiben und immer wird dem kleinen Schmetterling sein Himmel offen stehen, bis die Zeit kommt, da wir uns ganz geboren können?"

Sie sah ihn fast angigvöll fragend an. Als er sie aber in seine Arme schloß, ihre Rippen küßte und ihr zuflüsterte:

"Wie kannst Du fragen, meine Maritana, die Liebe wird uns glücklich machen in Sonnenlicht und Sonnengluth, so lange unsere Herzen schlagen —" da verklärte sich ihr Gesicht in lieblicher Freude, noch einmal schmiegte sie sich in zärtlicherem Umfassen an ihn; dann rief sie, nach ihrem Gut und ihren Handlungen greifend:

"Jetzt aber muß ich fort, ich darf die Probe nicht ver säumen — auf Wiedersehen, mein Freund, der Schmetterling hat aus der Morgenblüthe dieses Tages die Kraft eingezogen zu weiterem Flug."

Sie nickte ihm noch einmal lächelnd zu und war schnell durch die Außenthür verschwunden.

"Dächte ich nur an den süßen Reiz der Liebe," sagte der Kammerherr, ihr finster nachblickend, "so könnte ich versucht sein, ihr die Welt zu opfern. Aber der Augenblick verfliehet, der Reiz erlischt mit dem Lebensfrühling, der an mir schon fast vorübergezogen ist. Nein nein, keine Schwachheit. Ich muß einen festen Grund und Boden für das Leben in meiner Welt schaffen, und wenn mich auch Ketten an diesen Boden fesseln, ich werde es verstehen, ihren Druck so leicht als möglich zu machen. Vorwärts also. Zunächst gilt es, zu sehen, was sich aus jenem alten Funde machen läßt, den der Zufall mir in die Hand gegeben."

Er machte seine Toilette und steckte das vergilbte Dokument zu sich, bei dessen Lektüre ihn die schöne Maritana durch ihren Gesang unterbrochen hatte. Dann stieg er in den von seinem Diener herbeigerufenen Wagen und fuhr nach dem in den älteren Stadttheilen gelegenen Hause des Justizraths Lorbach, des berühmtesten und in allen schwierigen Rechtsfällen gesuchtesten Anwalts der Residenz.

Sein Besuch war vorher verabredet und er wurde sogleich in das Kabinet des vielbeschäftigten Anwalts geführt, in dessen Bureaus zahlreiche Schreiber beschäftigt waren.

(Fortsetzung folgt.)

## Louis Napoleon und Eugenie.

So heißt ein Buch, das eben in Paris erschienen ist. Sein Verfasser Ambert de St. Armand ist kein Historiker. Er gehört zu jenen oberflächlichen Chroniqueuren, die gerade in Frankreich so häufig sind und denen man dort namentlich in der Memoiren-Literatur so oft begegnet, die persönlich Erlebtes, das sich in der Nähe der Großen dieser Erde oder im Rahmen einer großen Zeit abspielte, für einen Theil der Weltgeschichte halten und aus diesem naiven Glauben heraus mit ernsthafter Würde vortragen. Aber wenn sie selbst keine Historiker sind, so wird doch der spätere Geschichtschreiber ihre Aufzeichnungen nicht entbehren können. So findet man auch in dem vorliegenden Buch manche interessante Einzelheit aus der Zeit, da der Prinz Louis Napoleon nach zwei verunglückten lächerlichen Versuchen, Frankreich für sich zu erobern, Präsident der Republik geworden, und da, nach dem Staatsstreich des 2. Dezember 1851, die Wiedererrichtung des Kaiserreichs nur eine Frage der Zeit, eine Frage von Monaten war.

Ambert de St. Armand, der in dem vorliegenden Buche das Leben Napoleons III. bis zu seiner Thronbesteigung, die Jugend der Kaiserin Eugenie, ihrer Veider Verlobung und Heirath schildert, berichtet uns, daß gleich nach dem Staatsstreich des 2. Dezember die Minister und die Freunde des Prinz-Präsidenten nach einer Prinzessin von königlichem Geblüte als Gemahlin für ihn Umschau hielten. Aber ihre Versuche fielen wenig glücklich aus, denn die europäischen Höfe betrachteten den neuen Herrscher Frankreichs vorläufig noch mit mißtrauischen Blicken. Eine dieser Heiraths-Unterhandlungen schien indeß einen Augenblick doch zum Abschluß gelangen zu sollen. Die verwitwete Großherzogin Stephanie von Baden, geborene Beauharnais, die Adoptivtochter Napoleons I., hatte aus ihrer Ehe mit dem 1818 verstorbenen Großherzoge Karl Friedrich von Baden drei Töchter; Luise Amalie Stephanie, die Gemahlin des Prinzen Gustav von Wala, Josephine, die mit dem Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen verheiratet war, und Marie, die Gattin des Marquis von Douglas, späteren Herzogs von Hamilton. Prinz Gustav von Wala, der Gemahl der



Ältesten dieser drei Prinzessinnen, war der Sohn des Königs Gustav IV. von Schweden, der 1809 entthront wurde und dem sein Onkel Karl XIII. folgte, welcher den Marschall Bernadotte adoptirte. Aus Schweden verbannt, lebte der Prinz Wasa in Oesterreich, wo er den Rang eines Feldmarschall-Lieutenants innehatte. Seiner Ehe mit der bairischen Prinzessin, von der er sich 1844 trennte, war eine Tochter entsprossen, die 1833 geborene Prinzess Karoline Wasa. Diese — die heutige Königin von Sachsen — war es, auf welche Napoleons Freunde ihre Blicke geworfen hatten. Prinz Gustav, ihr Vater, erklärte sich der Verbindung nicht abgeneigt, machte seine Einwilligung aber von der Zustimmung des österreichischen Hofes abhängig. Der Kaiser Franz Josef gab deutlich zu verstehen, daß er nach den Schicksalen der Erzherzoginnen Maria Antoinette und Marie Louise wenig Neigung empfinde, zu einer Heirath mit einem französischen Prinzen zu rathen, und so scheiterte der Plan. Louis Napoleon mag dadurch in seiner Eitelkeit gekränkt worden sein, jedenfalls aber empfand er dies Mißlingen nicht allzu schwer. Zunächst lag er damals noch in den Banden einer Freundin, die ihn von London nach Paris, als er dort nach der Revolution des Jahres 1848 seinen Sitz in der Kammer einnahm, begleitet hatte. Und dann war in seinem Herzen die Neigung zu einer jungen Spanierin im Entstehen begriffen, von deren Schönheit, Amuth und Geist man damals in allen Pariser Salons sprach. Sie hieß Eugenie von Montijo, Gräfin von Teba. Ueber ihren Ursprung und ihre Jugend erzählt uns der Verfasser Folgendes:

Am 5. Mai 1826, genau fünf Jahre nach dem Tode des Kaisers Napoleons I., wurde in Granada diejenige geboren, welche vom Schicksal ausersehen war, die Gemahlin des dritten Napoleon zu werden. In ihrem Geburtscheine wird sie aufgeführt als: Maria Eugenia Ignatia Augustina, Tochter des Don Cipriano Guzman Palafox y Porto-Carrero, Grafen von Teba, Marquis von Ardales, Grafen von Spanien, und der Maria Manuela de Kircpatrik y Grivegnée, Gräfin von Teba und Marquise von Ardales. Als die nachmalige Kaiserin Eugenie geboren wurde, nannte sich ihr Vater noch Graf von Teba. Den Titel eines Grafen von Montijo, der damals seinem älteren Bruder, als dem Haupt der Familie, zustand, führte er erst nach dessen Tode. Der eigentliche Name der Familie ist Guzman und sie blickt auf eine Jahrhunderte alte, ruhmvolle Vergangenheit zurück, hat Spanien manchen tapferen Feldherrn, manchen klugen Staatsmann gegeben. Der Graf von Teba scheint den kriegerischen, zu Abenteuern geneigten Sinn seiner Vorfahren geerbt zu haben. Er begeisterte sich für den großen Napoleon, den Bedrücker seines Vaterlandes, und ging in französische Kriegsdienste. In der Schlacht von Salamanca verlor er ein Auge und ein Bein wurde ihm durch eine Kanonenkugel zerschmettert. Als Artillerie-Oberst und Befehlshaber der polytechnischen Schule wurde er 1814 bei der Vertheidigung von Paris abermals verwundet. Nach dem Sturze des Kaiserreichs blieb er zunächst noch in Frankreich. Im Hause des Herrn Mathieu von Lessèps lernte er dessen Nichte, Marie Manuela von Kircpatrik kennen, die in Malaga geboren war und deren Vater aus Schottland, die Mutter, eine Grivegnée, aus Holland stammte. Da Frau Mathieu von Lessèps, der Letzteren Schwester, die Mutter von Ferdinand von Lessèps war, so ergiebt sich, daß der Erbauer des Suez-Kanals der richtige Vetter der Mutter der Kaiserin Eugenie war. Aus dieser nahen Verwandtschaft erklärt sich auch das lebhafteste Interesse, das die Kaiserin allen Unternehmungen des „großen Franzosen“ entgegenbrachte.

Der Graf von Teba, der zu Lebenszeiten seines Bruders nur ein geringes Vermögen hatte, ließ seinen Töchtern eine strenge und einfache Erziehung zu Theil werden, in der auch keine Aenderung eintrat, als er mit dem Titel seines Bruders nach dessen 1834 erfolgtem Tode in eine sehr gute Lage gelangte. In demselben Jahre brachen Unruhen in Spanien aus und veranlaßten den neuen Grafen von Montijo, Frau und Kinder nach Frankreich zu schicken. Drei Jahre später wurde Eugenie Palafox — so wurde sie damals genannt — mit ihrer Schwester in das Kloster vom heiligen Herzen Jesu zu ihrer Erziehung gegeben. Am 15. März 1839 starb der Graf von Montijo, und seine Wittve, die mit den Töchtern auf die Kunde von seiner Erkrankung nach Madrid geeilt war, entschloß sich, dort zu bleiben. Ihr Salon, der ein sehr geachteter war, erlangte bald auch politische Bedeutung, während ihre Töchter Franziska und Eugenie durch ihre heranblühende Schönheit allgemeine Bewunderung erregten. Die Erstere verheiratete sich 1844 mit einem der vornehmsten spanischen Edelleute, dem Herzog von Alba. Einige Zeit darauf wurde die Gräfin Montijo zur Camarera major

(Oberhofmeisterin) der Königin ernannt, aber Zermürbungen mit dem Hofe, an denen — nach anderen Quellen — die Kofetterie der schönen Eugenie nicht ohne Schuld war, veranlaßten sie 1849, die Stelle niederzulegen und nach Paris überzuziehen. Es gelang ihr hier unschwer, zu der vornehmsten Gesellschaft, zu der sie bereits von früher her vielfache Beziehungen unterhielt, Zutritt zu finden, und sie nahm selbstverständlich auch an den Festen Theil, die der Prinz-Präsident im Elysée veranstaltete. So lernte Louis Napoleon Eugenie von Montijo kennen, und es ist wahrscheinlich, daß ihre blendend schöne Erscheinung, ihr Geist und ihre Grazie vom ersten Augenblick an einen tiefen Eindruck auf ihn machten. Wahrscheinlich nur — denn seine wahren Gefühle gab dieser Mann, den die Diplomaten später die europäische Sphing nannten, schon damals weder durch Worte noch durch Mienen zu erkennen. Er verstand sich mit so vollkommener Meisterschaft zu beherrschen, daß die Gesellschaft, die seinen sich immer glänzender gestaltenden Hof bildete, trotzdem sie sich untereinander auf das Schärffste beobachtete, bis zuletzt nichts von der im Herzen des Staatsoberhauptes aufkeimenden Liebe bemerkte. Im November und Dezember 1852, kurz vor und nach dem Staatsstreich, brachte Louis Napoleon eine Zeit auf den Schlössern von Fontainebleau und Compiègne zu, und unter den geladenen Gästen, die sich dort mit Barforcejagen, Theaterpielen und Tansen die Zeit vertrieben, befanden sich auch die Gräfin Montijo und ihre Tochter. Aber ihr fürstlicher Wirth zeichnete sie in keiner Weise vor den Anderen aus. Wenn er auch gern mit der geistvollen Eugenie plauderte, so ahnte doch Niemand etwas von den ernstern Absichten, die er erwo. Der wahre Grund war allerdings der, daß Napoleon damals noch völlig in den Fesseln der sehr schönen Freundin lag, die, wie schon erwähnt, ihn von England nach Frankreich begleitet hatte, und deren Existenz, wenn er sie auch vor der Oeffentlichkeit sorgfältig verbergte, Niemandem ein Geheimniß war. Wenn er sich je aus diesen Fesseln befreien sollte, so würde dies, was man überzeugt, nur geschehen, um einer Gemahlin aus fürstlichem Geblüt die Hand zu reichen.

Am 21. und 22. November 1852 fand das Plebisit statt, durch welches von 8 140 060 Stimmen 7 824 189 mit „Ja“ für, 253 135 mit „Nein“ gegen das Kaiserreich stimmten. Am 1. Dezember theilten der Senat und der gesetzgebende Körper dies Resultat dem Präsidenten Louis Napoleon mit, der nun den Kaiserthron und den Namen Napoleon III. annahm. Der neue Kaiser war sofort bemüht, seinen Hof mit allem Glanz und aller Pracht auszustatten, um die Reichen und Vornehmen an sich zu fesseln und der Industrie Arbeit und Verdienst zu bieten. Am 12. Januar 1853 fand der erste große Hofball in den Tuileries statt. Frau von Montijo befand sich natürlich unter den Eingeladenen, und ihre Tochter überstrahlte durch ihre Schönheit alle anderen Frauen. Der Kaiser tanzte nur zwei Quadrillen, die eine mit Lady Cowley, der Gattin des englischen Botschafters die andere mit Eugenie. Erst von diesem Augenblicke begann man hier und da die Heirathspläne des Kaisers zu erathen.

Der Entschluß Napoleons reifte schnell. Am 23. Januar, Mittags, theilte der Kaiser den im Tronjaale des Tuileries-Palastes versammelten gesetzgebenden Körperschaften seine bevorstehende Verheirathung mit. Die Botschaft wurde mit großer Ueberraschung, aber einstimmigem Beifall aufgenommen. Die, welche er zur Kaiserin der Franzosen erkoren, entstammte keinem Herrschergeschlecht und an ihren der großen Menge unbekanntem Namen knüpften sich keinerlei ruhmvolle Traditionen wie an den ihres künftigen Gatten. Aber sie war schön, hinreichend lebenswürdig, klug und anmuthig, und eine Frau, die jovial auserselene Eigenschaften vereinigt, steht den Franzosen von jeher höher als ihre noch so hochgeborenen Wittschwestern.

Am 29. Januar 1853 fand in den Tuileries die Civil-Trauung, Tags darauf mit ungeheurem Pomp, während ganz Paris auf den Beinen war, in der Notre-Dame-Kathedrale die kirchliche Einsegnung statt.

Mit diesem Tag begann die Glanzzeit des dritten Kaiserreichs, da Napoleon III. das Schicksal Europas in den Händen zu halten schien und die Kaiserin Eugenie durch ihre Sicherheit und ihren Geschmack seinem Thron und seinem Hof eine Pracht verlieh, der die aller Anderen verunkelste.

Siebzehn Jahre dauerte dieser glänzende Traum. Dann nahm er ein furchtbares Ende, die Erinnerung an die Zeit, da sie auf der Höhe der Macht gestanden, mag in dem Herzen der Kaiserin Eugenie, der jetzt siebzehnjährigen Greisin, die ruhe-

los von einem Ort zum andern irrt, längst vor der an alle Schrecknisse und Schicksalschläge, die seitdem über sie gekommen, gewichen sein.

### Allerlei.

**Der schlaue Indianer.** Der Missionar E. A. Young, der Jahre lang unter den Salteur-Indianern des nördlichen Americas lebte, erzählt folgende hübsche Geschichte: In jenem Gebiete war auch die katholische Mission thätig. Die kirchlichen Formlichkeiten, die die katholischen Missionen, meist Franzosen, vorschrieben, standen jedoch nicht ganz mit den Lebensmöglichkeiten der Indianer und den klimatischen Verhältnissen im Einklang, namentlich die Freitagsfasten waren im Winter, wo die Flüsse zehn Fuß dickes Eis bedeckte, schwer zu befolgen. An einem Freitag kam nun ein französischer Priester in einen Wigwam und fand einen seiner besten Indianer dabei, wie er sich gerade ein großes Stück Wildpret schmecken ließ. „Was sehe ich da?“ fragte der Priester. „Habe ich nicht gesagt, daß man am Freitag kein Fleisch essen darf?“ Der Indianer schob mit aller Seelenruhe einen weitzren Bissen in den Mund und entgegnete gelassen: „Das ist kein Fleisch, sondern Fisch“. „Aber ich sehe es doch mit meinen eigenen Augen, daß Du Wildpret isst“, meinte der Priester. „Es ist kein Wildpret, sondern Fisch“, sagte wieder der Indianer. Der Priester wurde jetzt ärgerlich und rief: „Bist Du von Sinnen oder bin ich's? Ich sage Dir, das ist Wildpret und nichts Anderes.“ Derauf behauptete der Indianer auf's Neue: „Nein, es ist kein Wildpret, sondern Fisch. Vor einiger Zeit kamst Du zu mir und sagtest: „Musketus, ich wünschte, Du wärest einer von meinen Leuten.“ „Ja“, sagte ich, „wie soll ich das anfangen?“ Du sagtest: „Nun, ich will Dich taufen.“ Und als ich mich taufen ließ, weil Du mir ein Hemd dafür gabst, sagtest Du zu mir: „So, jetzt habe ich Dich verwandelt; jetzt bist Du nicht mehr Musketus, sondern Peter.“ Nun kommt der Freitag und ich habe keinen Fisch, denn die Flüsse sind gefroren. Da ich aber hungrig bin und nicht den ganzen Tag hungern kann, so denke ich, Du machst es, wie der Priester es gemacht hat. Ich nahm etwas Wasser und dieses schöne Fleisch und sagte: „Du bist zwar Wildpret, aber ich taufe dich um.“ Darauf begab ich es mit Wasser, und nun ist es kein Wildpret mehr, sondern Fisch“

**Von der Klugheit der Schwalben.** Es ist bekannt, daß die Zugvögel bei ihrer Reise über's Meer oft in große Noth gerathen und Tausende von ihnen zu Grunde gehen. Vor Kurzem nun ereignete sich ein sonderbarer Vorfall, der anlässlich der dritten wissenschaftlichen Seereise der Yacht des Fürsten von Monaco „Prinzeß Alice“ auf diesem Schiffe beobachtet wurde. Man befand sich zwischen Monaco und Korsika, als etwa 100 Schwalben sich auf dem Schiffe niedersetzen. Ungefähr 80 Schwalben wagten sich sogar bis in's Innere, bis in den Speisraum und die chemische Werkstätte. Am folgenden Tage versuchten die Matrosen, die Vögel zu füttern, indem sie ihnen Fliegen hinhielten, und in der That pflückten die hungrigen Thiere die langentbehrte Nahrung den Seeleuten aus den Händen und setzten sich vertraulich auf ihre Schultern. Dieses plötzliche Zuhilfenahme ist ein Beweis von der hervorragenden Intelligenz der Schwalben, um so mehr, als eine große Menge anderer Vögel, die gleichfalls auf Deck der „Prinzeß Alice“ Schutz gesucht hatten, nicht so zutraulich wurden, sondern scheinbar umherflatternd die dargebotene Nahrung nicht anzurühren wagten.

**Selbst gefangen.** Eine interessante Verhandlung fand, wie ein englisches Blatt erzählt, vor wenigen Tagen in einer kleinen Stadt Englands statt. Ein Bäcker kaufte seinen Bedarf an Butter von einem wöchentlich zweimal bei ihm vorkommenden Pächter aus der Umgegend. Seit Kurzem bemerkte der Bäcker, daß die Pfundstücke etwas kleiner wurden. Er wog sie nach und fand, daß an jedem Pfund einige 30 Gramm fehlten. Kurzen Prozeß machend, verklagte er den Pächter. Dieser wurde vor Gericht geladen und erwichen mit der unschuldigsten Miene von der Welt. Nachdem man ihm bewiesen hatte, daß die an den Bäcker verkaufte Butter wirklich bedeutendes Mindergewicht hatte, fragte ihn der Richter, ob er denn keine Waage besitze. „Gewiß“, antwortete der Pächter seelenruhig. „Und haben Sie richtige Gewichte?“ „Die habe ich überhaupt nicht.“ „Nun, wie können Sie denn die Butter wiegen?“ „Ganz einfach“, erwiderte der nicht aus der Fassung gerathene Landmann, „ich kaufe von dem Bäcker, dem ich meine Butter bringe, stets einige Pfundbröde, und diese dienen mir immer als Gewichte.“

**Die Helligkeit des Mond- und Sternlichts** hat Kapitän Abney auf photographischem Wege gemessen und mit dem Lichte der Normalkerze verglichen. Der im Zenith stehende Vollmond erreicht danach eine Helligkeit von 0,308 Normalkerzen in einem Fuß Abstand; die durch die Sternentirahlung hervorgerufene Helligkeit kommt etwa von 0,0015 Normalkerzen in einem Fuß Abstand gleich, und bei senkrechtem Anfall kann sie bis zu 0,006 Normalkerzen sich erhöhen. Folglich beträgt die Helligkeit einer sternklaren Nacht, bei Abwesenheit jedes Mondscheins etwa den zweihundertsten Theil der Helligkeit einer Vollmondnacht. Daß man bei hellem Mondlicht vortreffliche photographische Aufnahmen erhält, natürlich unter entsprechend längerer

Expositionsdauer als bei Tageslicht, ist bekannt. Daß aber auch der Sternenschein noch eine gewisse Helligkeit erzeugt, das beweist der Umstand, daß bei photographischen Fixsternaufnahmen bei übermäßig langer Belichtung das erst scharfe Bild sich allmählich verschleiert.

### Vom Büchertisch.

In dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Zu den hervorragendsten Darstellerinnen am Berliner Theater gehört Maria Bospischil. Ihre imposante Erscheinung unterstützt ihr vortreffliches Spiel auf's wirkungsvollste. Heft 14 der „**Modernen Kunst**“ (Verlag von Rich. Bong, Berlin W.) bringt ein ausgezeichnetes Bild der gefeierten Künstlerin, wie sie als Tragedin in der Garderobe steht und sich für die bevorstehende Aufführung von Wilhelmsbruchs „**Kaiser Heinrich**“ im Spiegel mustert. Das herrliche und stolze in ihrem ganzen Wesen hat Fritz Gehre, der Meister des Bildes, vorzüglich zum Ausdruck gebracht. Das treffliche farbige Bild dient als Beigabe zu dem hochinteressanten, vom Gelehrte reich illustrierten Artikel „**Vor der Premiere**“ von Hans Kraemer, in dem Intimes aus dem Theaterleben, und zwar aus den Vorbereitungen zu der Aufführung von Kaiser Heinrich, mitgeteilt wird. In den Kreis des Theaters fällt auch eine wundervolle Meisterleistung des Aquarellsaffmildrucks: „**Prima ballerina**“ von F. von Bodzinski. Aus dem sonstigen reichen Inhalt des Heftes ist der Anfang der neuen großen Novelle „**Knospenzauber**“ von Fedor von Bobeltis, die ungemein spannend zu sein scheint, ferner die Fortsetzung der früh geschriebenen und vorzüglich illustrierten „**Momentbilder aus der Marine**“ von Frdr. von Dinklage-Campe und eine sehr bemerkenswerthe Unterredung eines Mitarbeiters der „**Modernen Kunst**“ mit Mac Kinley, dem neuen Präsidenten der Vereinigten Staaten, hervorzuheben. Das große Bildnis Mac Kinley's und ebenso jenes seiner Gemahlin sind beige-fügt. Im **Hid-Jad** fesselt wieder der Reichthum an Laune und Witz, an Neuem und Interessantem. Endlich seien noch die wirklich großartigen Kunstbeilagen in Holzschnitten ersten Ranges: I. Herbo's „**Reife Früchte**“, H. B. Wieland's „**Feldhauptmann Tod**“ und B. Palmoroff's „**Opfer der Minerva**“ hervorgehoben. Im Ganzen genommen ist Heft 14 der „**Modernen Kunst**“ eine Glanzleistung moderner Journaltechnik.

— **Voller Spannung** richten sich die Augen der ganzen Welt auf die Türkei und Griechenland. Der „**ranke Mann**“ ist gegenwärtig wieder sehr leidend, und obwohl die sämtlichen Großmächte ihm Trost und Hilfe spenden, ist es die Frage, ob er sich bald erholen wird, zumal der nächste Nachbar ihn empfindlich in der Ruhe stört. Wer kann voraussetzen, ob es den vereinten Bemühungen der Mächte gelingen wird, die drohenden Wolken, die sich wieder einmal im Wetterwinkel Europas angesammelt haben, zu zerstreuen oder ob von dem umdüsterten Himmel wirklich der Blitz herniederfaßt, der den gefürchteten Weltbrand entzündet?! Angesichts dieser Sachlage ist es gewiß von Interesse, die Streitkräfte der beiden Nächstbetheiligten zu vergleichen, und hochwillkommen erscheint darum eine Uebersicht, die wir in der neuesten Nummer von „**Ueber Land und Meer**“ finden. Aus der Feder eines militärischen Sachmannes wird der Stand sowohl des türkischen wie des griechischen Heeres geschildert, und die einzelnen Typen führt Adolf Wald, der ausgezeichnete Militärzeichner, vor Augen. Eine bedeutsame Episode aus den kriegerischen Vorgängen veranschaulicht sodann Billy Stömer, der treffliche Marinemaler, auf einem doppelseitigen Bilde: die Beschießung des Lagers der Aufständischen vor Kanea durch die Kriegsschiffe der Großmächte. Im Vordergrund des wirkungsvollen Tableaus gewahren wir den deutschen Panzerkreuzer „**Kaiserin Augusta**“, dem es beschieden war, den ersten Schuß abzugeben. Wir können hinzufügen, daß „**Ueber Land und Meer**“ auch fernerhin den Vorgängen im Orient aufmerksam folgen und die bedeutenden Ereignisse schnell im Bilde wiedergeben wird. Zeichner und Korrespondenten befinden sich bereits an Ort und Stelle, und so werden auch die weiteren Nummern sich zu einer reich illustrierten Chronik der Zeit gestalten. Aus dem übrigen Inhalt der vorliegenden Nummer 26 erwähnen wir noch die Abbildung der Botin Tafel, welche die Berliner Künstlergesellschaft dem Fürsten Bismarck zu seinem Geburtstage verehrt hat, und die Darstellungen vom Empfange des neuen Generalgouverneurs von Deutsch-Ostafrika, Obersten Viebert, in Tanga.

— Die Kunst, ein neues Kleid zu machen aus zwei alten, — die Beschaffung von Gebrauchs- und Luxusgegenständen aus erster Quelle und zu billigstem Preise, — die Erlangung einer guten Stelle auf bequemem Wege, — das Engagement nöthiger Hilfskräfte ohne Kosten und Umstände, Rath und Beistand in gar vielen Fällen des Lebens. — eine gute Lektüre für alle Familienmitglieder, — das Alles erfährt man oder genießt es durch Vermittelung der bekannten Wochenzeitung: „**Dies Blatt gehört der Hausfrau!**“ welche mit Anfang April das 3. Quartal ihres XI. Jahrgangs beginnt. Abonnements zum Preise von 1,40 Mk. vermitteln alle Buchhandlungen und Postanstalten. Die ersten beiden Quartale des XI. Jahrgangs sind noch zu haben und können nachbezogen werden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Walter Gebensleben. Rotationsdruck und Verlag von Otto Thiele, Halle (Saale), Leipzigerstr. 87.



staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können. Die Vorschriften des Artikels 86 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften.

#### Artikel 88.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

#### Artikel 89.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.

#### Artikel 90.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebs erfolgten Sicherheitsleistung ergeben.

#### Artikel 91.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als Sicherheitshypothek eingetragen werden; sie entsteht mit der Eintragung.

#### Artikel 92.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

#### Artikel 93.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fristen, bis zu deren Ablaufe gemiethete Räume bei Beendigung des Miethverhältnisses zu räumen sind.

#### Artikel 94.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehns herauszugeben.

Artikel 95.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadenersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß erteilt.

Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

Artikel 96.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über einen mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsvertrag, soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 97.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Uebertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln.

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemann gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

Artikel 98.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden, für die Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind.



#### Artikel 9

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen, unbeschadet der Vorschriften des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld.

#### Artikel 100.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1. die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist;
2. der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

#### Artikel 101.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des § 806 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.

#### Artikel 102.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre in Ansehung der im § 807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen.

#### Artikel 103.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Staat sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Gel  
alle  
cint  
die  
hab  
der  
gef  
sol  
der  
Et  
plo  
bi

S  
D  
F  
jel  
D  
w  
S

## Artikel 104.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben oder Kosten eines Verfahrens.

## Artikel 105.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist.

## Artikel 106.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebs für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird.

## Artikel 107.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Erfaze des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz verursacht wird.

## Artikel 108.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Erfaze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht.

## Artikel 109.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benützung einer Sache, Beschränkung des Eigenthums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

## Artikel 110.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß zerstörte Gebäude in anderer Lage wiederhergestellt werden, die Rechte an den beteiligten Grundstücken regeln.





Artikel 111.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken.

Artikel 112.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräußerung und Belastung einer solchen Bahneinheit oder ihrer Bestandtheile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abge sonderte Befriedigung aus den Bestandtheilen der Bahneinheit zusteht.

Artikel 113.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitstheilung, die Regulirung der Wege, die Ordnung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder welche sich auf den Erwerb des Eigenthums, auf die Begründung, Aenderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.

Artikel 114.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt in Folge der Ordnung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

Artikel 115.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.

Artikel 116.

Die in den Artikeln 113 bis 115 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den §§ 912, 916, 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichtenden Geldrenten und auf die in den §§ 1021, 1022 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Unterhaltungs-  
pflichten.

Artikel 117.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Werthgrenze hinaus unterfagen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld unterfagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigenthümers bei Hypothekensforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im § 1202 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeit zulassen.

Artikel 118.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Zu Gunsten eines Dritten finden die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 119.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. die Veräußerung eines Grundstücks beschränken;
2. die Theilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirthschaftet worden sind, unterfagen oder beschränken;
3. die nach § 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die nach § 890 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück unterfagen oder beschränken.

Artikel 120.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstücks dieser Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen



Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten un-  
schädlich ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen unter  
der gleichen Voransetzung:

1. im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grund-  
stücks die Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstücks ver-  
theilt wird;
2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines  
Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes die  
Zustimmung derjenigen nicht erforderlich ist, zu deren Gunsten das  
Grundstück des Berechtigten belastet ist;
3. in den Fällen des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des  
Artikel 52 dieses Gesetzes der dem Eigenthümer zustehende Ent-  
schädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Ansprüche zu-  
stehenden Rechte befreit wird.

#### Artikel 121.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im  
Falle der Theilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt mit einer  
Reallast belasteten Grundstücks nur ein Theil des Grundstücks mit der Real-  
last belastet bleibt und dafür zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers dieses  
Theiles die übrigen Theile mit gleichartigen Reallasten belastet werden.

#### Artikel 122.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte  
des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder  
auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von den Vor-  
schriften des § 910 und des § 923 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
bestimmen.

#### Artikel 123.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht  
des Nothwegs zum Zwecke der Verbindung eines Grundstücks mit einer  
Wasserstraße oder einer Eisenbahn gewähren.

#### Artikel 124.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigen-  
thum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im  
Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt  
insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume  
und Sträucher nur in einem bestimmten Abstände von der Grenze gehalten  
werden dürfen.

Artikel 125.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrt- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstrecken.

Artikel 126.

Durch Landesgesetz kann das dem Staate an einem Grundstücke zustehende Eigenthum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverband an einem Grundstücke zustehende Eigenthum auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden.

Artikel 127.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht.

Artikel 128.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht.

Artikel 129.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegebenen Grundstücks an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht.

Artikel 130.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem Anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben.

Artikel 131.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigenthümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks die ausschließliche Benutzung eines Theiles des Gebäudes eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältniß näher bestimmen, die Anwendung der §§ 749 bis 751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließen und für den Fall des Konkurses über das Vermögen eines Miteigenthümers dem Konkursverwalter das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, versagen.